

Zeitschrift:	Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber:	Schweizerisches Rotes Kreuz
Band:	59 (1949-1950)
Heft:	7
 Artikel:	Verhältnis des Schweizerischen Samariterbundes zum Schweizerischen Roten Kreuz
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-556827

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERHÄLTNIS DES SCHWEIZERISCHEN SAMARITERBUNDES ZUM SCHWEIZERISCHEN ROTEN KREUZ

Am 2. September 1888 schloss sich der Samariterbund enger an das Schweizerische Rote Kreuz, das seine Samariterkurse durch finanzielle Beiträge von Beginn an unterstützt hatte. Am 7. Mai 1912 wurde er — als weiterer Schritt zur engsten Zusammenarbeit — gemäss Bundesratsbeschluss als Hilfsorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes offiziell anerkannt und erhielt damit das Recht, das Zeichen des Roten Kreuzes zu führen. Damit wurde der Schweizerische Samariterbund dem Schweizerischen Roten Kreuz als Ganzes, aber unter Wahrung seiner Selbständigkeit angegliedert.

Beide Organisationen arbeiten seither mit ihren personellen und materiellen Hilfsmitteln eng zusammen und setzen sich ein für die Freiwillige Sanitätshilfe im Krieg und Frieden sowie zur Verwirklichung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. In den Statuten der Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes und der Samaritervereine ist diese Zusammenarbeit festgelegt.

Die beiden Organisationen haben gegenseitig eine ganze Reihe von Verpflichtungen übernommen, die in einer Vereinbarung zusammengefasst sind. Wir nennen daraus nur einige der wichtigsten:

Das Schweizerische Rote Kreuz fördert den Schweizerischen Samariterbund auf allen Gebieten, die dieser zu seiner besonderen Aufgabe gemacht

hat, und lehrt ihm seine moralische und praktische Unterstützung. Es subventioniert den Samariterbund durch einen jährlichen Barbetrag und durch Beiträge an die vom Roten Kreuz kontrollierten Kurse und Uebungen sowie durch Abgabe von Unterrichts- und Uebungsmaterial.

Der Samariterbund verpflichtet sich, seine Aktivmitglieder anzuhalten, sich gemäss den Weisungen des Rotkreuz-Chefarztes beim Freiwilligen Sanitätshilfsdienst einzuteilen zu lassen, um im Mobilmachungs- und Kriegsfall dem Schweizerischen Roten Kreuz zur Verfügung zu stehen. Bei Massenkatastrophen und Epidemien unterstützt der Samariterbund mit seinem ausgebildeten Personal die Bestrebungen des Schweizerischen Roten Kreuzes, soweit nicht die bezüglichen Hilfsaktionen vom Samariterbund selbst ausgeführt werden.

Im Mobilmachungs- und Kriegsfall stellen die Samaritervereine ihr Sanitätsmaterial an Ort und Stelle den zuständigen Militärbehörden nach Weisung des Rotkreuz-Chefarztes zur Verfügung.

Das Schweizerische Rote Kreuz ordnet in den Zentralvorstand des Schweizerischen Samariterbundes drei Vertreter ab, während der Samariterbund in der Direktion des Roten Kreuzes ebenfalls durch drei Abgeordnete vertreten ist.

SAMARITERWOCHE : 2.—12. MAI 1950

35 000 Samariterinnen und Samariter stehen in Stadt und Land bereit, erste Hilfe zu leisten. Erweisen wir uns ihnen dankbar und kaufen wir am 5. und 6. Mai die hübsche kleine Samariterpackung mit dem Samariterabzeichen und den beiden Schnellverbänden!

